

Informationsblatt gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

für die Bearbeitung von Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung

1. Vorbemerkungen

Durch außergerichtliche und gerichtliche Rechtsbehelfe wie Widerspruch und Klage wird der Ablauf der Zahlungsfrist nicht gehemmt, das bedeutet, dass die Forderung zum angegebenen Fälligkeitstag zu zahlen ist. Ein Zahlungsaufschub kann durch einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung erreicht werden (§361 AO). Für den Zahlungsaufschub müssen Zinsen gezahlt werden.

2. Verantwortlicher für Datenverarbeitung

Amt Stargarder Land
Der Amtsvorsteher
Finanzen/Kasse
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter
Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern
Eckdrift 103
19061 Schwerin

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um Anträge auf Aussetzung der Vollziehung zu bearbeiten. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 e) DSGVO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 DSG M-V, § 3 KAG M-V und §§ 29b, 31, 93, 222, 235 AO.

5. Kategorien der betroffener Personen

Von der Verarbeitung personenbezogener Daten sind alle Personen betroffen, die einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt haben.

Betroffene Personenkategorien sind Einwohner, Steuerzahler, Gewerbetreibende, Beschäftigte, Personen, die einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt haben.

6. Kategorien der personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung umfasst die personenbezogenen Daten, die erforderlich sind, um die Prüfung der Anträge auf Aussetzung der Vollziehung vornehmen zu können. Kategorien von personenbezogenen Daten sind Personendaten, Anschriftendaten, Kommunikationsdaten, Einwohnerdaten, Steuerdaten, Wohngelddaten, Vertragsdaten, Bestell-, Vertrags-, Abrechnungs- und Zahlungsdaten, Bankverbindungen, Beschäftigtendaten, Leistungsdaten, Geschäftsunterlagen.

7. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten können innerhalb des Amtes der Amtskasse und der Vollstreckungsbehörde gegenüber offengelegt werden.

Außerhalb des Amtes kann die Offenlegung gegenüber Finanzämtern und Steuerberatern erfolgen.

8. Dauer der Speicherung

Für die personenbezogenen Daten, die für die Bearbeitung des Antrags auf Aussetzung der Vollziehung verarbeitet werden, gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Wegfall der Steuerpflicht.

9. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DSGVO insbesondere folgende Rechte:

a. Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO). Dieses Recht auf Auskunft der betroffenen Person besteht in den in § 32c AO genannten Fällen nicht.

b. Recht auf Datenberichtigung, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO)

Wird die Richtigkeit personenbezogener Daten von der betroffenen Person bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen, gilt ergänzend zu Artikel 18 Abs. 1 a) DSGVO, dass dies keine Einschränkungen der Verarbeitung bewirkt, soweit die Daten einem Verwaltungsakt zugrunde liegen, der nicht mehr aufgehoben, verändert oder berichtigt werden kann.

Die ungeklärte Sachlage ist in geeigneter Weise festzuhalten. Die bestrittenen Daten dürfen nur mit einem Hinweis hierauf verarbeitet werden. (§32f Abs. 1 und 2 AO)

c. Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen des Artikels 17 DSGVO zutrifft.

Im Falle einer nicht automatisierten Datenverarbeitung ist die Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich und das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering anzusehen, besteht das Recht der betroffenen Person auf und die Pflicht des Amtes zur Löschung der personenbezogenen Daten gemäß Artikel 17 Absatz 1 DSGVO ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht. Dann tritt an die Stelle der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO. Dies gilt nicht, wenn die Daten unrechtmäßig verarbeitet worden sind. (§32f Abs. 2 AO).

Das Recht auf Löschung besteht nicht, solange und soweit das Amt Grund zur Annahme hat, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden würden. (§ 32f Absatz 3 AO).

d. Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 18 Absatz 1 DSGVO zutrifft.

e. Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitung, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, dass die Interessen der betroffenen Person überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO; § 32f Absatz 5 AO).

10. Beschwerderecht

Wenn eine betroffene Person der Ansicht ist, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden, hat sie das Recht auf Beschwerde bei nachfolgend genannter Aufsichtsbehörde:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 74 a
19055 Schwerin

(Telefon: +49 385 59494 0, Telefax: +49 385 59494 58, Email: info@datenschutz-mv.de , Webseite: www.datenschutz-mv.de ; www.informationsfreiheit-mv.de)